

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

Ri.a.OLG Foth Oberlandesgericht Stuttgart
Ri.a.OLG Maier
Ri.a.OLG Dr.Berroth 2. Strafsenat

Beschuß vom 10. Januar 1977

In der Strafsache gegen Andreas Baader und
Gudrun Ensslin

wegen Mordes u.a.

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

G r ü n d e :

Die im Ablehnungsgesuch vertretene Auffassung, es sei stets pflichtwidrig, wenn ein Richter Ablichtungen von Aktenteilen an nicht prozeßbeteiligte Personen weitergebe, ist irrig. Akteneinsicht kann gewährt werden, wenn ein öffentliches oder privates Interesse dargelegt wird und kein stärkeres Interesse, z.B. des Beschuldigten, entgegensteht (Dünnebier bei Löwe-Rosenberg, 22 Aufl., 11 zu § 147 StPO). Der 3. Strafsenat des BGH, dessen Mitglied Herr Richter am BGH Mayer 1972 und später war, hatte am 25.8.1972 (NJW 1972, 2140) Rechtsanwalt Schily wegen dringenden Verdachts des Kassiberschmuggels von der Verteidigung des Angeklagten Ensslin ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hob diesen Beschluß am 14.2.1973 auf (NJW 1973, 696), weil für den Ausschluß keine gesetzliche Bestimmung bestehe; der Gesetzgeber werde die Voraussetzungen des Verteidigerausschlusses in naher Zukunft zu regeln haben. Inzwischen ist das durch §§ 138 a ff StPO geschehen. Beide Beschlüsse haben in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht verwunderlich, ~~daß~~ wenn der 3. Strafsenat des BGH und Richter am BGH Mayer sich dafür

interessierten, ob sich bei der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller, der über den fraglichen Kassiber Angaben machte, neue Dinge ergeben hätten, sei es in Richtung auf eine Widerlegung, sei es in Richtung auf eine Bestätigung der im damaligen BGH-Beschluß angestellten Beweiswürdigung. Schon weit geringere Interessen, selbst die beabsichtigte Auswertung zu Studienzwecken und dergleichen, können Akteneinsicht an Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, je nach Lage des Falles rechtfertigen. Deshalb lag es im Ermessensbereich des Vorsitzenden (er allein, nicht das Gericht, war gem. § 147 Abs. 5 StPO zur Entscheidung befugt), Ablichtungen sowohl der Niederschriften über das in öffentlicher Hauptverhandlung Gesprochene als auch - falls dies geschehen sein sollte - der einschlägigen polizeilichen Aussagen Herrn Richter am BGH Mayer auf Bitten zur Verfügung zu stellen. Nachdem die einschlägigen polizeilichen Aussagen in der Hauptverhandlung erörtert worden waren (das liegt nicht nur bei Verlesung oder sonst ausdrücklichem Vorhalt, sondern auch dann vor, wenn die Aussage inhaltlich in der Hauptverhandlung besprochen wird), bestanden auch von daher keine Bedenken. Aus eben diesen Gründen ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Vorsitzende kein vorrangiges entgegenstehendes Interesse der Angeklagten sah.

Da es sich um eine Entscheidung des Vorsitzenden handelte, die auf das anhängige Verfahren nicht unmittelbar einwirkte, gibt es keinen Anlaß zu Bedenken, wenn Dr. Prinzing die Ausfolge der genannten Schriftstücke den anderen Mitgliedern des Senats nicht mitteilte. Dass Dr. Prinzing insoweit mangelnde Erinnerung in seiner dienstlichen Erklärung nur vorschützt, ist nicht ersichtlich. Dass die Übersendung nicht Aktenkundig wurde, besagt aus dem gleichen Grunde nichts. Übrigens mag das auf einem Versehen der Geschäftsstelle beruhen.

Der von RA Schily nachträglich - nicht schon mit dem Ablehnungsantrag selbst - vorgelegte zusammenfassende handschriftliche Vermerk des Vorsitzenden soll möglicherweise den im Ablehnungsgesuch enthaltenen unbestimmten Begriff der versuchten Herabsetzung von RA Schily inhaltlich ausfüllen. Indes gibt der Vermerk nur den tatsächlichen Sachverhalt wieder; RA Schily blieb während der Erörterung des fraglichen Schriftstücks bei verschiedenen Gelegenheiten der Hauptverhandlung weitgehend fern und ließ sich vertreten.

Dieser Umstand konnte auch für den 3. Strafsenat des BGH und Richter am BGH Mayer - in Bezug auf den Beschluß vom 25.8.72 - möglicherweise interessant sein. Der Vermerk faßte nur zusammen, was sich aus verschiedenen Niederschriften ergibt. Eine "Herausetzung" ist hier nicht zu sehen. Der Hinweis des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung vom 3.9.75 und die daran anknüpfende Unterredung in der Hauptverhandlung vom 10.9.75 stand der Überlassung der genannten Ablichtungen nicht entgegen. Im Vordegggrund standen damals jeweils Veröffentlichungen aus der Tonbandniederschrift und deren Überlassung zu diesem Zwecke. Hierum geht es vorstehend nicht.

Soweit im Ablehnungsgesuch von anderen am Prozeß nicht beteiligten Personen gesprochen wird, an die Dr. Prinzing Aktenteile überlassen haben soll, ist nichts glaubhaft gemacht. Der ganz allgemein gehaltene Begriff ("am Prozeß nicht beteiligte Personen") und der erwähnte Umstand, daß es mancherlei Gründe geben kann, auch solchen Personen berechtigterweise Ablichtungen von Akten teilen zu überlassen, macht es dem Senat auch nicht möglich, von sich aus irgendwelche weitere Nachforschungen zu betreiben. Die Behauptung, Dr. Prinzing habe mit Herrn Richter am BGH Mayer jeweils von wichtigen Senatsentscheidungen Unterredungen geführt, ist nicht glaubhaft gemacht.

Ein Grund, aus dem zum Gegenstand der Ablehnung gemachten Vorgängen die Besorgnis der Befangenheit von Dr. Prinzing herzuleiten, besteht bei Vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten, nicht, auch nicht in Verbindung mit früheren Ablehnungsgesuchen.

mg.

Mayer

Vernehmung